

Beim Zusammenleben der Menschen gibt es immer wieder Konflikte, die sich bei Beachtung allgemein üblicher und anerkannter Regeln sowie einer ausreichenden Information der Parteien vermeiden ließen. Um den Beteiligten aufzuzeigen, wo ggfls. Veränderungen geboten sind und an welche Stellen man sich wenden kann, sollen hier einige Hinweise gegeben werden.



Zuständigkeiten

Unabhängig von der in vielen Angelegenheiten einen Anwalt zu bemühen oder eine Schiedsperson um Hilfe zu bitten, sind die Gemeinden, der Landkreis und die Polizei gemeinsam für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig. Dabei wird die Polizei in der Regel nur tätig, wenn die Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig handeln können.

Im Gegensatz zum öffentlichen Bereich, muss sich der Bürger in allen privaten Angelegenheiten an die Gerichte wenden und dort sein Recht suchen. (Es handelt sich hier in den allermeisten Fällen um Nachbarschaftsstreitigkeiten und Lärmbelästigungen). Kann in derartigen Angelegenheiten nicht rechtzeitig gerichtlicher Schutz erlangt werden, weil beispielsweise zu dem Zeitpunkt keine Gerichte angerufen werden können, kann die Polizei auch hier eingreifen. Unabhängig davon, ist in vielen Angelegenheiten für ein evtl. angestrebtes Verfahren vor Gericht, ein Vorverfahren vor einer Schiedsperson vorgeschrieben. (Siehe hierzu unter Schiedspersonen). Die Beachtung einiger grundlegender Dinge, dürfte aber das Zusammenleben wesentlich erleichtern und weitere Schritte entbehrlich machen.

Nachbarrecht

Das Niedersächsische Nachbarrecht regelt in erster Linie alle Angelegenheiten, die mit dem Schutz des eigenen Grundstückes verbunden sind. So sind Aussagen zur Einzäunung, zu Grenzwänden, zur Bepflanzung im Grenzbereich, zur Unterhaltung von Grenzanlagen sowie zur Ableitung von Wasser enthalten. Der Gesetzestext kann im Internet nachgelesen werden. Das Niedersächsische Justizministerium hat dazu eine Informationsbroschüre herausgegeben, die auf dieser Homepage zum Nachlesen bereitsteht.

Schutz von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist ein allen Bürgern zustehendes Recht. Man spricht hier auch vom Gemeingebrauch oder Allgemeingebrauch. Jede Nutzung, die von diesem Gemeingebrauch abweicht, stellt eine Sondernutzung da. Hierfür ist grundsätzlich eine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich.

Allerdings sind viele Dinge nicht gestattet. So ist es verboten, Anlagen im Straßenraum (Laternen, Kabelverteilerschränke, Bäume usw.) zu bekleben, zu erklimmen oder für eigene Zwecke zu nutzen. Auch die Plakatierung für Feste, Veranstaltungen sowie aus Anlass von

Wahlen muss von der Gemeinde genehmigt sein. Liegt eine Genehmigung nicht vor, kann die Gemeinde die Beseitigung verlangen oder auf Kosten des Verursachers vornehmen.

An Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen dürfen gefährliche Gegenstände, Stacheldraht, scharfe Spitzen usw., wenn überhaupt nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Einzäunung von Viehweiden. Außerdem enthalten die Bebauungspläne ggf. Vorgaben zur Einzäunung.

Öffentliche Anlagen dienen allen Bürgern und dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. So ist es u.a. verboten, Feuer zu entzünden, zu grillen, Wäsche zu waschen, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen, Abfälle zu lagern oder nicht freigegebene Flächen zu betreten.

Plakatwerbung

Das ungenehmigte Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Straßenlampen, Zäunen, Bäumen, Verteilerkästen usw. in oder an öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten. An Bundes- Landes- und Kreisstraßen bestehen zudem Anbauverbote, die auch für derartige Anlagen gelten.

Winterdienst

Im Winter hat der Gebäudeeigentümer (ggfls. Mieter) dafür Sorge zu tragen, dass Eiszapfen, Schneeüberhänge und Schneemassen auf den Dächern, die eine Gefahr für die Nutzer von Verkehrsflächen darstellen, beseitigt werden. Außerdem sind die Vorschriften zur Räum- und Streupflicht zu beachten. Das bedeutet, dass Räumstreifen auf den Gehwegen von Schnee und Eis freigehalten werden müssen. Diese Pflicht ist eine gesetzlich auferlegte Verpflichtung, die im Falle der Nichtbeachtung, erhebliche Schadenersatzansprüche der Menschen auslösen kann, die evtl. einen Schaden erleiden. Die einzelnen Bestimmungen kann man in der Verordnung über die Räum- und Streupflicht der Gemeinde nachlesen. Im Grundsatz ist es erforderlich, vor allen Grundstücken in den Orten, einen Räumstreifen von Eis und Schnee dauerhaft (ausgenommen in der Nachtzeit) freizuhalten

Bewuchs

Die auf Straßen überwachsenden Äste, Zweige und Hecken müssen beseitigt werden. Anpflanzungen dürfen Schilder und Lampen nicht verdecken. Wurzelwerk darf nicht in den Straßenraum eindringen. Sichtdreiecke: An Straßeneinmündungen sind die vorgeschriebenen Sichtdreiecke freizuhalten. Hier dürfen Gartenmauern, Hecken und Zäune sowie Bepflanzungen eine maximale Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Die genauen Regelungen ergeben sich aus dem Niedersächsischen Straßengesetz und können aus den Bebauungsplänen der Gemeinde entnommen werden.

Abfallentsorgung

Die zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße/Säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Eine längerfristige Nutzung des Straßenraumes ist nicht zulässig. Deshalb dürfen Müllgefäße/-Säcke und Sperrmüll erst am Vortage herausgestellt werden oder vor der angekündigten Abholung am Rande des eigenen Grundstückes bereitgestellt werden. Das Abstellen von Pappe, Glas, Papier und sonstigen Gegenständen neben öffentlichen Sammelcontainern ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Abfallbehörde ist der Landkreis Cloppenburg. Fragen zum Abfall und Kontakte können auch über die Homepage des Landkreises Cloppenburg auf der folgenden Seite abgefragt werden:

<http://www.lkclp.de/bauen-umwelt/abfallberatung.php>

Hundehaltung

Hunde sind so zu halten, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht. Allerdings muss gleichzeitig eine artgerechte Haltung gesichert sein. Das Niedersächsische Hundegesetz enthält besondere Regelungen und Verpflichtungen, die bei der Haltung und Anschaffung eines Hundes zu beachten sind. z.B. Sachkundenachweis, Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht, Versicherungspflicht. Näheres kann auf der Homepage des Niedersächsischen Ministers für Landwirtschaft auf der folgenden Seite nachgelesen werden:

http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1810&article_id=93854&psmand=7

Bei der Ausführung von Hunden außerhalb des eigenen Grundstücks muss im Falle einer Verunreinigung durch Hundekot eine umgehende Säuberung erfolgen. Die Verpflichtung der Hundehalter geht der Reinigungspflicht von Anliegern vor. In den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Essen/Odb., auf Spielplätzen, Schulhöfen, Sportplätzen, öffentlichen Wanderwegen (Nadamer Bach, Hase, An der Bahn, Schneewall) sowie öffentlichen Verkehrsflächen in den Orten und Gewerbegebieten, sind Hunde an der Leine zu führen.

Grundsätzlich ist das Halten eines Hundes steuerpflichtig und muss bei der Gemeinde angemeldet sein.

Tierhaltung in Wohngebieten

Die Haltung von Tieren in Wohngebieten führt immer wieder zu Konflikten. Deshalb mussten sich im Laufe der Jahre verschiedene Gerichte damit beschäftigen. Die dazu ergangenen Urteile zeigen, dass in den Wohnbereichen lediglich eine Hobbytierhaltung akzeptiert werden muss, die nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Nachbarschaft führt. Als Grundrichtung ist davon auszugehen, dass Nutztiere wie Schweine, Pferde, Schafe usw. nur gehalten werden können, wenn die Grundstücksgröße eine artgerechte Tierhaltung zulässt und die Nachbargrundstücke einen ausreichenden Abstand haben. In Siedlungslagen sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben. Sonstige Tiere, wie Hühner, Enten, Gänse usw. sind nur in geringer Stückzahl und bei geeigneten Haltungsbedingungen zulässig. Für Nachbargrundstücke dürfen sich keine Störungen ergeben, die in Wohngebieten unüblich

sind. Hier das richtige Maß zu finden, ist nicht einfach, da nicht jeder Fall geregelt ist und Gerichtsentscheidungen nicht immer übertragen werden können. Als Faustformel sollte gelten, dass keine Ruhestörung und kein Ungezieferbefall entstehen darf. In den Außenbereichen und Dorfgebieten gelten andere Regeln. Eine Kleintierhaltung wäre allenfalls in Kleinsiedlungsgebieten zulässig, diese sind allerdings im Gemeindegebiet nicht festgesetzt.

Lärmbekämpfung

Es ist nicht gestattet, ohne berechtigten Anlass Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit der anderen zu schädigen. Dazu zählt das Hochzeitsböllern, laute Musik, der längere Betrieb von Motorgeräten wie Laubbläsern, Grastrimmern, Kreissägen, Freischneidern usw. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist Nachtruhe. In der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr ist Mittagsruhe. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, die die Ruhe der Anwohner stören, zu unterlassen. In Wohngebieten ist der Betrieb von lauten Geräten und Maschinen, an den Sonn- Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr und 20.00 bis 7.00 Uhr verboten. Für den Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern, Laubbläsern und Laubsammlern gilt das Betriebsverbot auch in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr. Ein Betrieb wäre nur zulässig, wenn die Geräte mit dem Umweltzeichen (für einen leisen Betrieb) gekennzeichnet wären. Diese Regelung gilt auch für sonstige Geräte, die typischerweise nicht als Gartengeräte genutzt werden, wie Kreissägen, Zerkleinerer, Trenngeräte usw.

Die Aufzählung in der vorstehenden Form könnte sicher noch um einige Hinweise ergänzt werden. Regelungen auf die hier nicht eingegangen wurde sind dennoch zu beachten. Jeder Bürger sollte sein Verhalten so ausrichten, dass ein gedeihliches Zusammenleben möglich ist und Hinweise von Behörden oder Nachbarn nicht als Angriff auf seine Rechte sehen.

Wenn sich jeder so verhält, wie er es von seinen Mitmenschen auch erwartet, dürften kaum Konflikte entstehen